



Praxisblatt Altstadt: Reklamen

1. Grundsätzliches

Einleitung

Grundsätzlich müssen sich Reklamen in das Ortsbild integrieren. Entsprechend dürfen Reklamen Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen (Art. 3, Abs. 1 RR, Reklamereglement der Stadt Bern). Zudem müssen Reklamen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen (Art. 3, Abs. 2 RR). Es ist in besonderem Masse Rücksicht zu nehmen auf schöne und kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, Ortsbilder, Bauten und Anlagen wie die Altstadt sowie auf die für die Landschaft oder die Altstadt charakteristischen Baumbestände und Gehölze (Art. 3, Abs. 3 RR).

Geltungsbereich

Die seit Ende 2008 angewandte Gestaltungspraxis für Reklamen im Altstadtbereich, entwickelt in Zusammenarbeit zwischen Bauinspektorat und der Denkmalpflege der Stadt Bern, bildet die massgebliche Grundlage für das Praxisblatt Altstadt Reklamen.

Die Praxisblätter sind Planungshilfen für Eigentümer und Planende. Sie stellen die Beurteilungsgrundlagen für die Fachstellen dar und sind entsprechend relevant im Baubewilligungsprozess auf der Ebene Stadt Bern.

Baubewilligungspflichtig sind grundsätzlich alle Reklamen an Baudenkmalen im Bereich Altstadt und Matte (Altstadtperimeter). Für Informationen zu Format und Ausführung von Reklamen im Bereich Altstadt und Matte sind die nachstehenden Grundsätze und Erläuterungen zu konsultieren.

Regelungen der Lichtemissionen, Beleuchtungsgrundsätze und technische Anforderungen sind in der Verordnung über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL) geregelt.

2. Praktische Handhabung

Definitionen

Reklamen sind entweder Firmenanschriften, Eigenreklamen oder Fremdreklamen.

Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen (gängiger Firmenname) und gegebenenfalls einem Firmensignet. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht. Massgebend ist, ob der Betrachter den Bezug einer Firmenanschrift zu einem Gebäude sofort zu erkennen vermag.

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Dies ist dort der Fall, wo das Produkt am Reklamestandort erworben werden kann oder wo es hergestellt wird. Der örtliche Zusammenhang ist auf das Gebäude selbst oder dessen unmittelbare Nähe beschränkt.

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.



Abb. 01 – Reklamen in der Von-Werdt-Passage



Abb. 02 – Reklame am äusseren Laubenbogen



Abb. 03 – Herunterhängende Reklameelemente

Allgemeine Grundsätze

Im Bereich der Altstadt und Matte der Stadt Bern werden grundsätzlich nur Firmenanschriften und Eigenreklamen gestattet (Art. 23, Abs. 1 RR und Art. 24 RR). Fremdreklamen werden nur an ausgewählten Plätzen in Form von Plakatstellen bewilligt (Art. 23, Abs. 2 RR).

Grundsätzlich nicht gestattet sind bewegliche, intermittierende, blinkende, tönende, projizierte oder in anderer ähnlicher Form störende Reklamen.

Es gibt auch perimeterspezifische Reklamevorschriften, die auf historischer Herleitung beruhen und die einzuhalten sind, wie beispielsweise in der Von-Werdt-Passage (Abb. 01).

Vorgehen / Prozess

Für die Beratung über die Erstellungsmöglichkeit von Reklamen ist das [Bauinspektorat der Stadt Bern](#) zu konsultieren.

Gestalterische Grundsätze

Reklamen an Fassaden

An den Gassenfassaden werden nur Firmenanschriften (gängiger Firmenname) zugelassen. Firmenanschriften sind flach auf der Fassade als einzeilige, ausgeschnittene Einzelbuchstaben nur bis unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, bzw. zwischen Laubenscheitel und Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzuordnen (Abb. 02).

Firmensignete in Verbindung mit einer Firmenanschrift sind erlaubt (Abb. 07).

Keine Wiederholungen. Keine Stechschilder. Keine weiteren Reklamen am äusseren Laubenbogen oder an Laubenpfeilern, Strebepfeilern, usw.

Format und Ausführung:

In der Oberen Altstadt sind Firmenanschriften an den Fassaden als selbstleuchtende Einzelbuchstaben, unbeleuchtete Flachschriften oder auf die Fassade gemalte unbeleuchtete Schriftzüge, allenfalls ergänzt mit einem Signet, zu gestalten und auf eine Schrifthöhe von max. 30 cm zu begrenzen (Abb. 06).

In der Unteren Altstadt (inkl. Matte) sind Firmenanschriften an den Fassaden als unbeleuchtete Flachschriften oder als auf die Fassade gemalte unbeleuchtete Schriftzüge, allenfalls ergänzt mit einem Signet, zu gestalten und auf eine Schrifthöhe von max. 20 cm zu begrenzen (Abb. 04 und 05).

Firmenanschriften in Form von quer von der Fassade abstehenden Reklameelementen (Stechschilder) sind nur in den Quergässchen der Oberen Altstadt erlaubt

(Storchengässchen, Ryffligässchen, Sternengässchen, Käfiggässchen, Amthausgässchen und Schützengässchen). Gestaltung als quer abstehende Leuchtkästen oder unbeleuchtete Stechschilder, Anordnung unterhalb des 1. Obergeschosses, zulässige Ansichtsfläche bis zu max. 0.2 m² (Abb. 08).

Reklamen in den Lauben

Firmenanschriften und Eigenreklamen sind als von der Laubendecke herunterhängende Reklameelemente in Form von Leuchtkästen, Hängeschildern oder Einzelbuchstaben zu gestalten. (Abb. 09 und 10) Pro Laubenbogen i.d.R. nur ein Reklameelement, ausgerichtet auf den Laubenscheitel des äusseren Laubenbogens und in der Laubenachse quer zur Fassade angeordnet (Abb. 03). Zwischen Unterkante des Reklameelements und dem Boden ist ein Lichtmass (freie Durchgangshöhe) von i.d.R. wenigstens 2.4 m zu beachten (Abb. 11).

Keine Wiederholungen. Keine weiteren Reklamen an Leibungen und Innenflächen des äusseren Laubenbogens, Brandmuerzapfen und Brandmuerfläche, Bogenfläche der Brandmuer sowie an Laubenboden und Laubendecke.

Format und Ausführung:

In der Laube hängende Reklameelemente dürfen max. 30 cm hoch und halb so breit wie die freie Laubendurchgangsbreite sein.

In der Oberen Altstadt als von der Laubendecke herunterhängende Leuchtkästen, unbeleuchtete Schilder oder Einzelbuchstaben.

In der Unteren Altstadt als von der Laubendecke herunterhängende, unbeleuchtete Schilder oder nichtleuchtende Einzelbuchstaben. Leuchtkästen sind in der Unteren Altstadt verboten.

Reklamen in Schaukästen

Schaukästen sind auf den freien Seiten durchsichtig zu gestalten (Art. 86, Abs. 3 Bst. c BO) und dürfen im Bereich der Unteren Altstadt ausschliesslich für analoge und nichtleuchtende Auslagen genutzt werden (Art. 5, Abs.2 VKL). Eine Beschriftung auf den Schaukästen ist auf Firmenanschriften in Form von schmalen Bändern oder kleine Einzelbuchstabenschriften zu beschränken.

Reklamen unter Vordächern

Unter Vordächern sind nur hängende Firmenanschriften erlaubt, in Form von quer zur Fassade angeordneten Leuchtkästen (Obere Altstadt) oder unbeleuchteten Schildern (Obere und Untere Altstadt), zulässige Ansichtsfläche bis zu max. 0.2 m² (Abb. 10).



Abb. 04 – Unbeleuchtete Flachschriften an Fassade



Abb. 05 – Unbeleuchtete Flachschriften an Fassade

Reklamen auf Vordächern (Abb. 13)

In der Oberen Altstadt sind nur Firmenanschriften als selbstleuchtende oder unbeleuchtete Einzelbuchstaben, allenfalls ergänzt mit einem Signet, parallel zur Fassade angeordnet, mit einer Schrifthöhe bis zu max. 30 cm erlaubt.

In der Unteren Altstadt (inkl. Matte) sind nur Firmenanschriften als unbeleuchtete Einzelbuchstaben, allenfalls ergänzt mit einem Signet, parallel zur Fassade angeordnet, mit einer Schriftgröße bis max. 20 cm zulässig.

Reklamen an Kellerdeckeln

Erlaubt sind Firmenanschriften (gängiger Firmenname) als gemalte, unbeleuchtete Einzelbuchstaben oder unbeleuchtete Schilder, mit einer Fläche bis zu max. 0.1 m² (Grösse auf Kellerdeckel abgestimmt). (Abb. 14 und 15)

Die Kellerdeckel sind in der historischen Farbe zu halten. Eine vollflächige Gestaltung der Kellerdeckel als Reklameelement ist nicht gestattet.

Keine weiteren Reklamen an Geländern, Brüstungen, Kellerabgängen und Kellerhälsen.

Namenschilder bei Hauseingängen

Unbeleuchtete Namensschilder sind im Bereich eingezogener Hauseingänge oder Leibungen bei Haustüren zu erstellen. Dabei soll auf eine einheitliche Gestaltung geachtet werden.

Einzelschilder bis zu einer Grösse von 0.05 m². Mehrere Schilder zusammengefasst bis zu einer Gesamtgrösse von 0.5 m² (Abb. 16 und 17).

Keine Baubewilligung erforderlich für Namensschilder im Rahmen einer Sonnerieanlage.

Reklamefolien an Fenstern und Schaufenstern

Beschriftungen an Fenstern und Schaufenstern sind auf Firmenanschriften und Eigenreklamen in Form von Einzelbuchstabenschriften zu beschränken.

Fenster und Schaufenster im Bereich des Erdgeschosses dienen der Warenauslage. Schaufensterflächen sind durch-

sichtig zu gestalten (Art. 85, Abs. 3bis BO), so dass der Einblick gewährleistet bleibt. Die Schaufenstergläser dürfen nicht grossflächig mit Reklame- oder Spiegelfolien und dergleichen bedeckt werden; es dürfen keine abgetönten Folien oder vollflächigen Sichtschutzfolien verwendet werden.

Reklameeinrichtungen an den Fenstern oberhalb des Erdgeschosses sind nicht gestattet (Art. 24, Abs. 4 RR).

Fahnen

An Gebäuden, Baugerüsten oder freistehend sind keine permanenten Werbefahnen gestattet (Art. 24, Abs. 5 RR). Mobile Werbefahnen vor Geschäften dürfen nur während den Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sein (wird bewilligt durch Gewerbeполиzei).

Hoheitsfahnen sind dem Staat, der Gemeinde und öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten.

Beflaggungen an besonderen Feiertagen und festlichen Anlässen sind bewilligungspflichtig. Zuständig für Beflaggungen an Anlässen ist das Polizeiinspektorat, Abteilung Markt.

Die an den Fassaden oberhalb des Erdgeschosses montierten Fahnenhüllen sind der besonderen Beflaggung vorbehalten und dürfen nicht für Werbefahnen genutzt werden.

Ausstellstoren

Keine Reklamen und Anschriften an den Storenflächen der Ausstellstoren oder an den Storen-Volants. Definition der Stofffarbe mit der Denkmalpflege. Siehe Praxisblatt Vordächer und Sonnenschutz.

Bau- und Unternehmerreklamen, Vermietungsreklamen

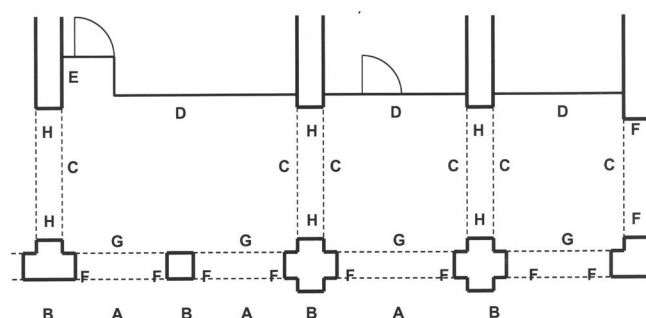
Es werden nur Bau- und Unternehmerreklamen sowie Vermietungsreklamen mit einem eindeutigen Bezug zum Bauprojekt im betroffenen Gebäude zugelassen, temporär am Baugerüst während der für die Ausführung der Bauarbeiten notwendigen Zeitdauer, zulässige Fläche bis max. 12 m², unbeleuchtet (baubewilligungsfrei gem. Art. 6a Abs. 1 Bst. h BewD).

Weitere Reklamen in Form von Megapostern oder Transparenzen für Eigen- oder Fremdwerbungen sind nicht gestattet.

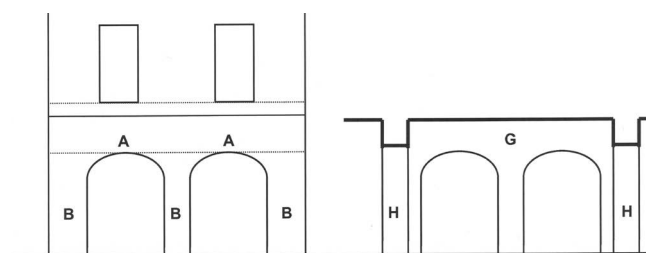
3. Einordnung | Weiterführende Informationen

Begriffe und Legende

Fläche A	Äusserer Laubenbogen
Fläche B	Laubenpfeiler / Strebpfeiler
Fläche C	Bogenfläche der Brandmauer
Fläche D	Schaufensteranlage in der Laubenfassade
Fläche E	Brandmauerflächen vor Hauseingängen
Fläche F	Leibung des äusseren Laubenbogens
Fläche G	Innenflächen des äusseren Laubenbogens
Fläche H	Brandmauerzapfen / Brandmauerfläche

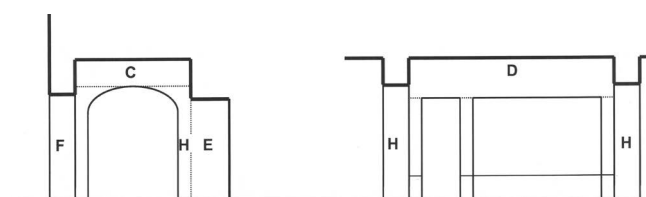


Grundriss



Ansicht Fassade «Aussenfläche»

Ansicht Fassade «Innenfläche»



Querschnitt Laubengang

Längsschnitt Laubengang

- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 76: Schutz der Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 77-79: Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 80-81: Untere Altstadt \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Bauordnung der Stadt Bern \(BO\), Art. 86: Schaukästen \(Stand: 20. Dezember 2024\)](#)
- [Reglement über die Reklame in der Stadt Bern \(RR\), \(Stand: 1. November 2006\)](#)
- [Verordnung über das kommerzielle Licht der Stadt Bern VKL \(Stand: 1. Juli 2025\)](#)

4. Schnittstelleninstrumente

Links und Verknüpfungen in Bezug auf das Weltkulturerbe

- Praxisblatt Altstadt: Licht, Praxisblatt Altstadt: Vordächer und Sonnenschutz
- [Beleuchtungskonzept der Stadt Bern «BELÜCHTET»](#), Amt für Umweltschutz der Stadt Bern, in Zusammenarbeit mit EBP Schweiz AG, Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, Bern, November 2021

5. Anhang | Zugehörige Elemente

Abbildungen

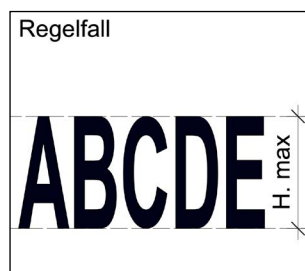


Abb. 06



Abb. 07

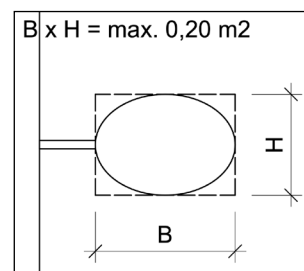


Abb. 08



Abb. 09

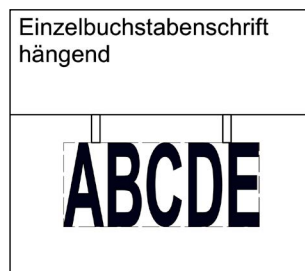


Abb. 10

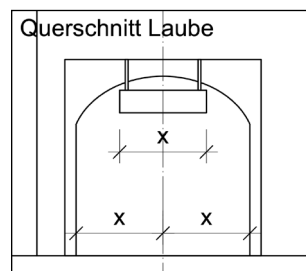


Abb. 11

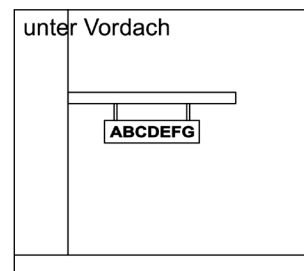


Abb. 12

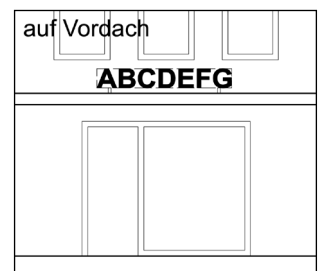


Abb. 13

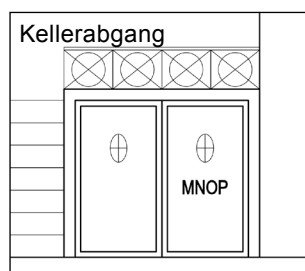


Abb. 14

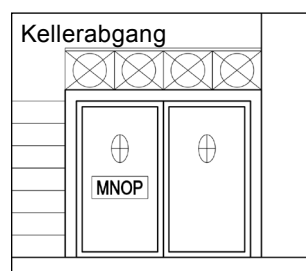


Abb. 15

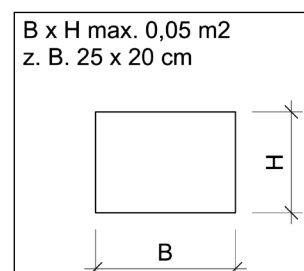


Abb. 16

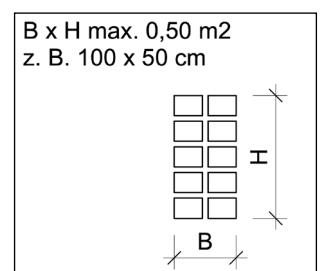


Abb. 17

Impressum | Kontakt

UNESCO-Managementplan Altstadt Bern
Generalplaner Claudio Campanile
c/o CampanileMichetti Architekten AG
Postfach | Aarstrasse 42 | 3000 Bern 13
T +41 (0)31 310 13 30
info@weltkulturerbebern.ch

Fotos und Pläne Generalplanerteam

© 02/2026



Stadt Bern
Präsidialdirektion – Denkmalpflege
Michael von Allmen
Projektleiter UNESCO-Managementplan
Junkerngasse 47 | Postfach 636 | 3000 Bern 8
T +41 (0)31 321 60 94
michael.von.allmen@bern.ch



Stadt Bern

Präsidialdirektion
Denkmalpflege

Direktion für Sicherheit
Umwelt und Energie

Bauinspektorat